



Inhaltsverzeichnis

Stadtverordnetenversammlung aktuell

- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.03.2023
- Seite 1 Beschlüsse der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2023
- Seite 4 Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung (Mai – Juni 2023)

Bekanntmachungen der Stadt Strausberg

- Seite 5 Bekanntmachungsanordnung Haushaltssatzung 2023
- Seite 5 Haushaltssatzung der Stadt Strausberg
- Seite 6 Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Strausberg
- Seite 11 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2023
- Seite 12 Widmungsverfügung „Lillenthalstraße“

STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AKTUELL

Beschlüsse der Sitzung des Hauptausschusses vom 13.03.2023

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0089 Fördermittelantrag Musikschule Hugo Distler e.V. - Märkische Musiktage 2023

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel zur finanziellen Unterstützung der Musikschule Hugo Distler e.V. zur Förderung der Märkischen Musiktage für das Jahr 2023 in Höhe von 1.000,00 €.

Abstimmungsergebnis:
10 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-HA-2023/0088 Fördermittelantrag Volkssolidarität Verbandsbereich Oderland Ortsgruppe Strausberg „Alte Vorstadt“ - Promenadentreff

Der Hauptausschuss beschließt nach Empfehlung des Ausschusses für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales die Ausreichung der Fördermittel für die Volkssolidari-

tät Verbandsbereich Oderland Ortsgruppe Strausberg „Alte Vorstadt“ zur finanziellen Unterstützung des Projekts Promenadentreff in der Zeit ab Mai 2023 bis Dezember 2023 in Höhe von 3.500,00 €.

Abstimmungsergebnis:
8 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschlüsse der Sitzung der Stadt- verordnetenversammlung der Stadt Strausberg vom 30.03.2023

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0359 Schulbauplanung

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Durchführung weiterer Planungen zur Schaffung zusätzlicher Schulplätze in Strausberg, im Grund- und Oberschulbereich (Klassen 1-6 und 7-10) mit der Vorzugsvariante 2 (in der Ausschusssitzung im Juni wird zum aktuellen Sachstand berichtet).

Abstimmungsergebnis:
28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer AN-2023/0035 Kommunale Kitas: Freistellung der Erzieher/-innen von der Kinderbetreuung während der Vor-/Nachbereitung (2 Stunden/Woche)

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, unverzüglich für jede kommunale Kita eine zusätzliche Erzieherstelle vorzuhalten, um die Erzieher/-innen der Einrichtung für die Zeit der Vor- und Nachbereitung der Elterngespräche (2 Stunden/Woche) von der Kinderbetreuung freizustellen. Je nach Kinderanzahl der Einrichtung entspricht dies rund einer halben bis ganzen Stelle, die dann über den Betreuungsschlüssel hinausgeht.

Bei der Bedarfsermittlung für die einzelne Einrichtung, die Klärung, ob die Kapazitätserhöhung durch Erhöhung der Arbeitszeit von bestehenden Verträgen oder Neueinstellungen zu erreichen ist, und die Auswahl der Bewerber im Falle einer Neueinstellung, ist die jeweilige Leitung der Einrichtung eng einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:
26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 2 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2022/0347 Wirtschaftsplan 2023 des Eigenbetriebes Kommunal- Service Strausberg

Der Wirtschaftsplan 2023 für den Eigenbetrieb Kommunal-Service Strausberg wird bestätigt.

Abstimmungsergebnis:
25 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0368
Prüfung Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes
Kommunalservice-Strausberg

Auf der Grundlage des § 106 der Brandenburgischen Kommunalverfassung (BbgKVerf) sowie des § 27 der Verordnung über die Eigenbetriebe der Gemeinden (Eigenbetriebsverordnung-EiV) des Landes Brandenburg wird die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei Dipl.-Kfm. Peter Wilding, 15566 Schöneiche für die Prüfung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Kommunal-Service Strausberg für das Wirtschaftsjahr 2022 vorgeschlagen. Dieser Vorschlag ist dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Märkisch Oderland zu übergeben

Abstimmungsergebnis:
 26 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 1 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0357
Entbehrlichkeit und Verkauf eines kommunalen Grund-
stückes (GWP)

Das Grundstück im Gewerbepark Strausberg-Nord, Gemarkung Strausberg, Flur 16, Flurstück 1832 mit einer Größe von 1.411 m², eingetragen im Grundbuch von Strausberg Blatt 7311, gelegen Am Biotop, ist entbehrlich. Die Bürgermeisterin wird beauftragt, das o. g. Grundstück zu einem Kaufpreis in Höhe von 84.660,00 € zu verkaufen.

Der Belastung des o. g. Grundstückes in Höhe des Kaufpreises vor Eigentumsumschreibung wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:
 27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer 22/309/2017-2-1
Änderung des Beschlusses Nr. 22/309/2017-2 vom
07.07.2022 (Weiterer Umgang mit Garagengrund-
stückmietverträgen)

Hinsichtlich der in Punkt 2 und 3 des Beschlusses Nr. 22/309/2017-2 vom 07.07.2022 genannten Umsatzsteuerpflicht beschließt die Stadtverordnetenversammlung die Änderung der Formulierung wie folgt:

Der in den Abschnitten enthaltene Satz „Ab dem 01.01.2023 wird die Stadt umsatzsteuerpflichtig.“ wird ersetzt durch den Satz: „Mit Widerruf der Optionserklärung wird die Stadt umsatzsteuerpflichtig.“

Abstimmungsergebnis:
 27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer SVV-2022/0318-1
Aufhebung und Neufassung des Beschlusses Nr. BV-
SVV- 2022/0318 vom 27.07.2022 - Nutzungsentgelt
für Bootsstege, Badestege und Bootsliegeplätze

1. Der Beschluss Nr. BV-SVV- 2022/0318 vom 27.07.2022 wird aufgehoben.

2. Der Beschluss der SVV Nr. 17/191/2005 vom 18.04.2005 wird hinsichtlich des Nutzungsentgeltes für Bootsliegeplätze wie folgt geändert:

Dem Grundbetrag für einen Bootsliegeplatz in Höhe von derzeit 25,00 € wird ab dem Einsetzen der Umsatzsteuerpflicht die gesetzlich geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

Abstimmungsergebnis:
 27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0353
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus An-
lass von besonderen Ereignissen in der Stadt Straus-
berg im Jahr 2023

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2023.

Abstimmungsergebnis:
 27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0356
Neufassung der Hauptsatzung der Stadt Strausberg

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Hauptsatzung der Stadt Strausberg entsprechend des Entwurfes in der Anlage der Vorlage.

Abstimmungsergebnis:
 27 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0374
Wahlordnung der Stadtverordnetenversammlung zur
Wahl eines Beigeordneten

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine Wahlordnung zur Wahl eines Beigeordneten. Nach Abschluss der Wahl des 1. und 2. Beigeordneten, tritt die Wahlordnung automatisch außer Kraft.

Abstimmungsergebnis:
 24 *Dafürstimmen*, 1 *Gegenstimme*, 3 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/18/2019-10
10. Änderung des Beschlusses 01/18/2019 vom 20.06.
2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Aus-
schuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales

Der Beschluss 01/18/2019 vom 20.06.2019 - Berufung sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales, letztmalig geändert durch Beschluss BV-SVV-01/18/2019-9 vom 10.11.2022 wird wie folgt geändert:

Frau Tatjana Fritz (Fraktion der CDU) scheidet als sachkundige Einwohnerin aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herr Dieter-Theodor Beckers (Vorschlag der Fraktion der CDU) als sachkundiger Einwohner in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:
 28 *Dafürstimmen*, 0 *Gegenstimmen*, 0 *Enthaltungen*

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/06/2019-7**7. Änderung des Beschlusses 01/06/2019 vom 20.06.2019 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Hauptausschusses und deren Stellvertreter**

Der Beschluss 01/06/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss 01/06/2019-6 vom 10.11.2022 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Hauptausschusses und deren Stellvertreter wird wie folgt geändert: Frau Kerstin Reisner (Fraktion der CDU) scheidet als Mitglied aus dem Hauptausschuss aus.

Dafür benennt die Stadtverordnetenversammlung Herrn Ron Hasenbank-Subklew (Fraktion der CDU) als Mitglied in den Hauptausschuss.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/10/2019-5**5. Änderung des Beschlusses 01/10/2019 vom 20.06.2019 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Bauen, Umwelt und Verkehr**

Der Beschluss 01/10/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss 01/10/2019-4 am 10.11.2022 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr wird wie folgt geändert:

Frau Kerstin Reisner (Fraktion der CDU) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Ron Hasenbank-Subklew (Fraktion der CDU) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/11/2019-5**5. Änderung des Beschlusses 01/11/2019 vom 20.06.2019 - Gremienwahl zur namentlichen Besetzung des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft und deren Stellvertreter**

Der Beschluss 01/11/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/11/2019-4 am 10.11.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Finanzen und Wirtschaft wird wie folgt geändert:

Frau Kerstin Reisner (Fraktion der CDU) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Ron Hasenbank-Subklew (Fraktion der CDU) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-01/12/2019-6**6. Änderung des Beschlusses 01/12/2019 vom 20.06.2019 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales**

Der Beschluss 01/12/2019 vom 20.06.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-01/12/2019-5 am 10.11.2022 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales wird wie folgt geändert:

Frau Kerstin Reisner (Fraktion der CDU) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Ron Hasenbank-Subklew (Fraktion der CDU) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-02/39/2019-7**7. Änderung des Beschlusses 02/39/2019 vom 29.08.2019 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima und Umwelt**

Der Beschluss 02/39/2019 vom 29.08.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BV-SVV-02/39/2019-6 am 09.02.2023 - Namentliche Benennung der Vertreter der Fraktionen für den Ausschuss für Klima und Umwelt wird wie folgt geändert:

Frau Kerstin Reisner (Fraktion der CDU) scheidet als stellvertretendes Mitglied aus dem Ausschuss für Klima und Umwelt aus.

Dafür beruft die Stadtverordnetenversammlung Strausberg Herrn Ron Hasenbank-Subklew (Fraktion der CDU) als stellvertretendes Mitglied in den Ausschuss für Klima und Umwelt.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

Beschluss-Nummer BV-SVV-2023/0366**Übernahme einer Ausfallbürgschaft zugunsten der Strausberger Eisenbahn GmbH**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 3,2 Mio. € zugunsten der Strausberger Eisenbahn GmbH. Die Bürgschaft dient der Besicherung eines Darlehens, das zur Finanzierung des Rückkaufs der Anteile der EWE an der Stadtwerke Strausberg GmbH dient.

Abstimmungsergebnis:

28 Dafürstimmen, 0 Gegenstimmen, 0 Enthaltungen

**Sitzungstermine der Gremien der Stadtverordnetenversammlung
(April – Juni 2023)**
- Änderungen vorbehalten ! -

April	Mai	Juni
1 Sa	1 Mo Tag der Arbeit	1 Do Stadtverordnetenversammlung
2 So	2 Di Kommunalservice Strausberg	2 Fr
3 Mo 14	3 Mi	3 Sa
4 Di	4 Do	4 So
5 Mi	5 Fr	5 Mo 23
6 Do	6 Sa	6 Di Stadtforst
7 Fr Karfreitag	7 So	7 Mi
8 Sa	8 Mo Ausschuss für Klima und Umwelt	8 Do
9 So Ostersonntag	9 Di Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr	9 Fr
10 Mo Ostermontag	10 Mi Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales	10 Sa
11 Di	11 Do Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft	11 So
12 Mi	12 Fr	12 Mo Ausschuss für Klima und Umwelt
13 Do	13 Sa	13 Di Ausschuss für Bauen, Umwelt und Verkehr
14 Fr	14 So Muttertag	14 Mi Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales
15 Sa	15 Mo Hauptausschuss	15 Do Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
16 So	16 Di	16 Fr
17 Mo	17 Mi	17 Sa
18 Di	18 Do Christi Himmelfahrt	18 So
19 Mi	19 Fr	19 Mo Hauptausschuss
20 Do	20 Sa	20 Di
21 Fr	21 So	21 Mi
22 Sa	22 Mo Agenda	22 Do
23 So	23 Di	23 Fr
24 Mo Senioren-/ Behindertenbeirat	24 Mi Ortsbeirat Hohenstein	24 Sa
25 Di	25 Do	25 So
26 Mi	26 Fr	26 Mo
27 Do	27 Sa	27 Di
28 Fr	28 So Pfingstsonntag	28 Mi
29 Sa	29 Mo Pfingstmontag	29 Do
30 So	30 Di	30 Fr
	31 Mi	

BEKANNTMACHUNGEN DER STADT STRAUSBERG

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit ordne ich die Bekanntmachung der am 09.02.2023 beschlossenen Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2023 - Beschluss-Nr.: BV-SVV-2022/0340 - gemeinsam mit dieser Bekanntmachungsanordnung im Amtsblatt für die Stadt Strausberg an.

Gemäß § 74 Abs. 2 und § 73 Abs. 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) ist die erforderliche Genehmigung bezüglich des in § 2 der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrages für Kredite zur Finanzierung von Investitionen und des in § 3 der Haushaltssatzung für das Jahr 2023 festgesetzten Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen vom Landrat des Landkreises Märkisch-Oderland als allgemeine untere Landesbehörde mit Schreiben vom 29.03.2023 (Aktenzeichen 15.13.01/472) erteilt worden.

In die Haushaltssatzung und ihren Anlagen kann jeder Einsicht nehmen. Die Einsichtnahme kann zu den Sprechzeiten

dienstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
donnerstags von	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachbereich Finanzen, Zimmer E. 02 erfolgen.

Strausberg, 31.03.2023

gez. Elke Stadelers
Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Stadt Strausberg für das Haushaltsjahr 2023 vom 09.02.2023

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09. Februar 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	58.178.751 €
ordentlichen Aufwendungen auf	60.232.353 €
außerordentlichen Erträge auf	1.300.000 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 €
- im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	75.393.761 €
Auszahlungen auf	79.768.978 €

 festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	56.121.445 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	55.934.428 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	8.272.316 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	21.784.250 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	11.000.000 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	2.050.300 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden auf **11.000.000 €** festgesetzt.

Der Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 76 BbgK-Verf wird auf **5.400.000 €** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf **17.068.200 €** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung BV-SVV-2022/0328 vom 10.11.2022 festgesetzt worden sind, betragen:

- Grundsteuer
 - für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) **270 v. H.**
 - für die Grundstücke (Grundsteuer B) **405 v. H.**
- Gewerbesteuer **350 v. H.**

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **50.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **25.000 €** festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000 €** festgesetzt. Davon ausgenommen sind erforderliche Ausgaben zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen.

Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen unterhalb dieser

Wertgrenzen gelten als unerheblich. Über die unerheblichen über- und außerplanmäßigen Ausgaben entscheidet der Kämmerer.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
- Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf **2.600.000 €** und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **500.000 €** festgesetzt.

Strausberg, den 09.02.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Hauptsatzung der Stadt Strausberg vom 30.03.2023

Stand: 15.02.2023 | Version: 3.0

Satzung

Auf der Grundlage der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Strausberg in ihrer Sitzung am 30.03.2023 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Gliederung

- § 1 **Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)**
- § 2 **Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)**
- § 3 **Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)**
- § 4 **Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)**
- § 5 **Beiräte (§ 19 BbgKVerf)**
- § 6 **Kinder- und Jugendparlament**
- § 7 **Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)**
- § 8 **Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)**
- § 9 **Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)**
- § 10 **Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)**
- § 11 **Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf)**
- § 12 **Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)**
- § 13 **Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)**
- § 14 **Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)**
- § 15 **Beigeordnete**
- § 16 **Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)**
- § 17 **Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)**
- § 18 **Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)**
- § 19 **Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)**
- § 20 **Inkrafttreten**

Änderungshistorie

Version	Änderungsgrund	Geänderte Abschnitte	Be-schluss	SVV-Be-schluss vom
1.0	Neufassung, inkl. aller Änderungssatzungen	alle	BV-SVV-2020/0203	25.03.2021
2.0	§ 15 Beigeordnete – neu eingefügt	Neu § 15	BV-SVV-2020/203-1	22.09.2022
3.0	Einarbeitung Hinweise der Kommunalaufsicht	§ 5, § 6, § 11, § 14, § 17, § 18, § 20		tt.mm.2023

Allgemeines

Soweit in dieser Hauptsatzung Funktionen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 1

Stadtbezeichnung, Rechtsstellung, Stadtgebiet, Ortsteile (§§ 9, 45 BbgKVerf)

- Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Stadt“ und den Namen „Strausberg“.
- Sie hat die Rechtsstellung einer mittleren kreisangehörigen Stadt im Landkreis Märkisch-Oderland.
- Die Stadt Strausberg (nachfolgend Stadt genannt) umfasst die Gemarkungen Strausberg, Hohenstein und Ruhlsdorf.
- In der Stadt Strausberg besteht Hohenstein als Ortsteil im Sinne von § 45 BbgKVerf. Ruhlsdorf und Gladowshöhe sind Wohnplätze im Ortsteil Hohenstein. Spitzmühle, Torfhaus und Jenseits des Sees sind Wohnplätze der Stadt Strausberg.

§ 2

Wappen und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- Die Stadt führt ein Wappen.
- Das Stadtwappen zeigt auf einem halbrunden blauen Schild (Farbnummer HKS 47) im Verhältnis von Breite zu Länge von 1:1,3 einen auf grünem Dreieberg (Farbnummer HKS 64) stehend, nach links gewendeten widersehenden Strauß, Rumpf in silber-schwarzer Strukturierung (Farbnummer HKS 97), Kopf und Hals in Silber, Schnabel und Läufe in Gold (Farbnummer HKS 4), über dessen Rücken ein silberner, mit einem goldbewehrten roten Brandenburgischen Adler (Farbnummer HKS 14) belegtes Schild schwebt.
- Die Abbildung des Stadtwappens zu wissenschaftlichen, künstlerischen und kunstgewerblichen sowie zu Zwecken der Bildung ist jedermann erlaubt. Über den Gebrauch des Stadtwappens für andere als in Satz 1 genannte Zwecke entscheidet der Hauptausschuss. Die Stadtverordnetenversammlung kann hierzu Richtlinien erlassen.

- (4) Die Stadt führt ein Dienstsiegel. Es zeigt den Namen und Stadtwappen der Stadt.
Das Dienstsiegel wird ohne die in Absatz 1 dargestellte Farbgebung geführt.

§ 3

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Stadt ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Angelegenheiten der Stadt förmlich mit folgenden Mitteln:
1. Einwohnerfragestunden der Stadtverordnetenversammlung
 2. Einwohnerversammlungen
 3. Einwohnerbefragungen
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer „**Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Stadt Strausberg**“ näher geregelt.
- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

§ 4

Gleichstellungsbeauftragte (§ 18 BbgKVerf)

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Stadtverordnetenversammlung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Beschluss zu benennen.
Der Gleichstellungsbeauftragte ist direkt dem Bürgermeister unterstellt.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Gleichstellung von allen Geschlechtern in Beruf, öffentlichem Leben, Bildung und Ausbildung, Familie sowie in den Bereichen der sozialen Sicherheit in der Stadt hin.
- (3) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist gegenüber der Stadtverordnetenversammlung Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf sein in Abs. 2 genanntes Aufgabengebiet haben, Stellung zu nehmen. Der Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er sich an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Stadtverordnetenversammlung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Dem Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.

§ 5

Beiräte (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Zur besonderen Vertretung folgender Interessen-

gruppen richtet die Stadt Strausberg nachfolgend genannte Beiräte ein:

1. einen Seniorenbeirat zur Interessenvertretung der Gruppe der Senioren der Stadt
2. einen Behindertenbeirat zur Interessenvertretung und Integration von Menschen mit Behinderung

- (2) Jeder Beirat besteht mindestens aus 5 und höchstens 13 Mitgliedern. Mitglieder der Beiräte sollen Vertreter aus örtlich wirkenden Interessengruppen, die dem jeweiligen Aufgabengebiet des Beirates entsprechen, sein. Des Weiteren können Einwohner mit besonderen Erfahrungen, Kenntnissen oder aufgrund besonderen Engagements als Mitglieder der Beiräte benannt werden. In der Regel sollen Stadtverordnete nicht Mitglieder der Beiräte sein.
- (3) Für jeden Beirat wird durch den Bürgermeister ein verantwortlicher Mitarbeiter der Verwaltung beauftragt, den Beirat fachlich zu beraten und zu begleiten.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung benennt durch Beschluss die Mitglieder der Beiräte, die Einwohner der Stadt Strausberg oder Vertreter aus örtlich ansässigen Interessengruppen sind, für die Dauer der Wahlperiode der Stadtverordnetenversammlung. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten.
- (5) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Interessengruppen des jeweiligen Beirates in der Stadt Strausberg haben, gegenüber der Stadtverordnetenversammlung schriftlich Stellung zu nehmen. Dem Beirat wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (6) Nach Ablauf der Wahlperiode führen die Beiräte ihre Tätigkeit bis zur erneuten Benennung durch die neu gebildete Stadtverordnetenversammlung fort.
- (7) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall seiner Verhinderung eine bis zwei stellvertretende Vorsitzende.
- (8) Die Sitzungen der Beiräte werden durch den jeweiligen Vorsitzenden im Benehmen mit dem vom Bürgermeister beauftragten Mitarbeiter einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert. Der Bürgermeister kann die Einberufung des Beirates verlangen. Einer ortsüblichen Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Beiräte bedarf es nicht.
- (9) Der Bürgermeister, von diesen beauftragten Personen und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung haben in den Beiräten ein aktives Teilnahmerecht. Über die Ergebnisse der Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (10) Den Mitgliedern der Beiräte, die ehrenamtlich gemäß § 20 BbgKVerf tätig sind, kann für ihre ehrenamtliche Tätigkeit Aufwandsersatz durch die Stadt Strausberg gezahlt werden. Einzelheiten sind in der Aufwandsentschädigungssatzung geregelt.

§ 6**Kinder- und Jugendparlament**

- (1) Die Stadt Strausberg richtet zur Vertretung der Interessen der Kinder, der Jugendlichen und der jungen Erwachsenen ein Kinder- und Jugendparlament ein.
- (2) Mitglied des Kinder- und Jugendparlaments können Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sein, die Einwohner der Stadt Strausberg sind oder eine Schule, Ausbildungsstätte o.ä. in der Stadt besuchen und das 27. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Das Kinder- und Jugendparlament gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (4) Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus mindestens 7 und höchstens 32 Mitgliedern. Wird die Mitgliederanzahl von 7 unterschritten, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über den Bestand des Kinder- und Jugendparlaments nach Anhörung der verbliebenen Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes, der Kinder- und Jugendsozialarbeiterin, der Bürgermeisterin sowie der zuständigen Fachbereichsleitung/Fachgruppenleitung im Ausschuss für Bildung, Jugend, Kultur, Sport und Soziales.
- (5) Auf die Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter findet § 5 Abs. 7 entsprechende Anwendung.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung benennt die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments für die Dauer von 2 Jahren. Die Vorschläge sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Nach Ablauf der 2 Jahre führt das Kinder- und Jugendparlament seine Tätigkeit bis zur Konstituierung des neuen Kinder- und Jugendparlaments fort.
- (7) Das Kinder- und Jugendparlament hat in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung in Angelegenheiten, welche die Interessen der Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen betreffen, das Recht, das Wort zu ergreifen, Vorschläge einzubringen, sowie Fragen und Anträge zu stellen und sie zu begründen.
- (8) Entscheidungen des Kinder- und Jugendparlaments, die die Zuständigkeit des Bürgermeisters, der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse betreffen, sind diesen durch den Bürgermeister zur Beratung und Entscheidungsfindung vorzulegen. Dem Kinder- und Jugendparlament wird die Möglichkeit gegeben, in der Stadtverordnetenversammlung einmal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten.
- (9) Der Bürgermeister und/oder die von ihm bestimmten Verwaltungsmitarbeiter haben im Kinder- und Jugendparlament ein aktives Teilnahmerecht.
- (10) Das Kinder- und Jugendparlament erhält für seine Tätigkeit im Rahmen der Haushaltsplanung auf der Grundlage seines Arbeitsplans einen angemessenen Betrag.
- (11) § 5 Abs. 10 gilt entsprechend.

§ 7**Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen (§ 18 a BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden städtischen Angelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte in folgenden Formen zu:
 - a) Kinder- und Jugendparlament (§7)
 - b) Offene Formen, insbesondere
 - das aufsuchende Gespräch,
 - Kinder- und Jugendkonferenzen,
 - Runder Tisch,
 - Workshop
 - c) Projektbezogene Formen
 - d) Mediengebundene Formen, insbesondere
 - Online-Umfragen,
 - Informationsblätter.

Das Kinder- und Jugendparlament prüft unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.
- (2) Die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung sind auch für Kinder und Jugendliche offen.

§ 8**Ehrenbuch (§ 26 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadt führt ein Ehrenbuch. Im Ehrenbuch sind die Ehrenbürger der Stadt sowie die Persönlichkeiten zu verzeichnen, denen für ihre Tätigkeit eine Ehrenbezeichnung durch die Stadtverordnetenversammlung verliehen wird.
- (2) Das Vorschlagsrecht für Ehrungen mit Ausnahme des Sportehrenbriefes hat der Hauptausschuss.
- (3) Einzelheiten zu den Absätzen 1 und 2 und zu weiteren Ehrungen regelt die Ehrensatzung.

§ 9**Wertgrenzen zu Geschäften über Vermögensgegenstände der Stadt (§§ 28, 50, 54 BbgKVerf)**

Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Stadt, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss, es sei denn, es handelt sich um Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 10**Entscheidungsvorbehalte (§ 28 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung behält sich die Beschlussfassung für folgende Gruppen von Angelegenheiten vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig ist:

- a) die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von den der Stadt zustehenden Forderungen und öffentlichen Abgaben ab einem Wert von 50.000,00 Euro, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- b) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen oder die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte und Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,
- c) die Erhebung kommunaler Verfassungsbeschwerden oder die Führung von Rechtsstreitigkeiten, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 11

Mitteilungspflicht der Stadtverordneten und sachkundigen Einwohner (§ 31 Abs. 3 S. 4 BbgKVerf)

- (1) Stadtverordnete und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung (nachfolgend der Vorsitzende genannt) innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung ihres Mandates von Bedeutung sein kann. Die Auskunft erstreckt sich:
 - 1. bei nichtselbstständiger Tätigkeit auf die Angabe des Arbeitgebers und die eigene Funktion bzw. dienstliche Stellung,
 - 2. bei selbstständiger Tätigkeit auf die Art des Gewerbes mit Angabe der Firma oder auf die Bezeichnung des Berufszweiges,
 - 3. auf andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, sonstigen Organs oder Beirates einer Gesellschaft, Genossenschaft, eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens oder einer Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts und
 - 4. auf entgeltliche, beratende Tätigkeit, Vertretung fremder Interessen, Erstellung von Gutachten, soweit diese Tätigkeit nicht im Rahmen des ausgeübten Berufs liegt.
- (2) Jede Änderung der nach Abs. 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.

§ 12

Ausschüsse (§ 43 BbgKVerf)

Fraktionen, auf die in einem Ausschuss kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, ein zusätzliches Mitglied mit aktivem Teilnahmerecht in diesen Ausschuss zu senden.

§ 13

Ortsbeirat (§§ 45 ff. BbgKVerf)

Im Ortsteil Hohenstein wird ein Ortsbeirat, bestehend aus drei Mitgliedern gewählt.

Die Wahl des Ortsbeirates erfolgt nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes. Dieser wählt aus seiner Mitte den Ortsvorsteher, der zugleich Vorsitzender des Ortsbeirates ist und seinen Stellvertreter.

§ 14

Rechte des Ortsbeirates (§ 46 BbgKVerf)

- (1) Soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 5 BbgKVerf handelt, entscheidet der Ortsbeirat gemäß § 46 Abs. 3 BbgKVerf über folgende Angelegenheiten:
 - 1. die Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 - 2. die Pflege des Ortsbildes und die Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen im Ortsteil,
 - 3. die Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt im Rahmen der jährlichen Haushaltssatzung Ortsteilbudgets, über die der Ortsbeirat eigenverantwortlich verfügen kann. Das Nähere bestimmt die Stadtverordnetenversammlung durch Beschluss.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Ortsteil gegenüber den Organen der Stadt. Er hat in den öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse ein aktives Teilnahmerecht, soweit Angelegenheiten des Ortsteils berührt sind. Darüber hinaus hat der Ortsvorsteher das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht in den Angelegenheiten, die seinen Ortsteil betreffen (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf).“

§ 15

Beigeordnete

Die Stadt Strausberg hat zwei Beigeordnete.

§ 16

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

- (1) Der Bürgermeister trifft die beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen für Gemeindebedienstete.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet auf Vorschlag des Bürgermeisters über das Ergebnis des Bewerberauswahlverfahrens bei der Begründung eines Beamtenverhältnisses ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes sowie über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab E 13.

- Dies gilt entsprechend für die Entscheidung über
- die Beförderung ab Besoldungsgruppe A 13 des höheren Dienstes
 - die Verleihung eines Amtes einer Laufbahn des höheren Dienstes beim Wechsel der Laufbahngruppe.

Satz 2 Nr. a gilt auch für die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit an Arbeitnehmer vergleichbarer Entgeltgruppen.

§ 17

Öffentlichkeit der Sitzungen (§ 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf)

- (1) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Gremien sind öffentlich.
- (2) Datum, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse und des Ortsbeirates werden gemäß § 36 Abs 1 S. 2 BbgKVerf durch Aushang in den in § 19 Abs. 6 bestimmten amtlichen Bekanntmachungskästen der Stadt bekannt gemacht.
Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden zusätzlich über die offizielle Internetpräsenz der Stadt Strausberg im Bürgerinformationssystem veröffentlicht.
- (3) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den in öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht der Einsichtnahme kann vor den Sitzungen zu den üblichen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung beim Sitzungsdienst, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, wahrgenommen werden.
- (4) Während der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses und der Fachausschüsse liegen die Beschlussvorlagen zur Einsichtnahme aus.
- (5) Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner es erfordern.

§ 18

Bekanntmachungen (§ 1 Abs. 4 BekanntmVO, § 36 Abs. 1 BbgKVerf)

- (1) Bekanntmachungen der Stadt erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung des vollen Wortlauts von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften sowie der öffentlich-rechtlichen Verträge, deren Bekanntmachung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, erfolgt im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung, einer sonstigen ortsrechtlichen Vorschrift oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Abs. 2 dadurch ersetzt werden, dass sie

im zuständigen Fachbereich der Verwaltung der Stadt Strausberg, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss genaue Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Abs. 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage, sofern gesetzlich keine andere Auslegungsfrist bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.

- (4) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und des Ortsbeirates mindestens acht Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den in Absatz 5 aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg bekannt gemacht. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.
- (5) Abweichend von Abs. 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse mindestens sechs volle Kalendertage vor dem Sitzungstag durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen sowie im Ratsinformationssystem der Stadt Strausberg bekannt gemacht:
 - im Eingangsbereich des Verwaltungsgebäudes Hegermühlenstr. 58
 - Große Straße 75/Ecke Spittelgasse
 - Am Annatal 62
 - im Gehwegbereich vor dem Grundstück Wriezener Str. 28 (Oberstufenzentrum)
 - auf dem Bahnhofsvorplatz, Bahnhofstraße 5
 - im Ortsteil Hohenstein, Dorfstraße 5/Ecke Garziner Straße
 - im Wohnplatz Gladowshöhe, Gladowshöher Mittelstraße/Ecke Waldstraße

Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Für Bekanntmachungen der Sitzungen gilt: Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück mit Unterschrift des Bediensteten zu vermerken.

- (6) Abweichend von Abs. 2 erfolgen Bekanntmachungen zu Wahlen und Volksabstimmungen in der Tageszeitung „Märkische Oderzeitung“, Lokalteil Strausberg.
- (7) Der volle Wortlaut der öffentlichen Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses, des Ortsbeirates und der Werksausschüsse werden im Amtsblatt für die Stadt Strausberg bekannt gemacht.
- (8) Die nach Baugesetzbuch vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen, die nicht bereits durch Abs. 2 erfasst werden, erfolgen im Amtsblatt für die Stadt Strausberg.

§ 19**Aufwendungsersatz und Aufwandsentschädigung (§§ 30, 45 BbgKVerf)**

Den Aufwendungsersatz und die Aufwandsentschädigung regelt die Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Strausberg.

§ 20**Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.

Strausberg, 30.03.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Die vorstehende Satzung wird im Amtsblatt Jahrgang 32 – Nr. 3/2023 am 19.04.2023 bekannt gemacht.

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

**Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Strausberg im Jahr 2023**

Auf Grund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S.158), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 26 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S.266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 13]) erlässt die Stadt Strausberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Strausberg vom 30. März 2023 für das Gebiet der Stadt Strausberg folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1**Öffnung von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen im Jahr 2023**

Abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Strausberg in dem nach § 2 festgelegten Geltungsbereich in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr an folgenden Sonn- und Feiertagen geöffnet sein:

- | | | |
|----|-------------------|--------------------------------------|
| 1. | 01. Mai 2023 | Strausberger Frühlingsfest |
| 2. | 03. Oktober 2023 | Fest zum „Tag der Deutschen Einheit“ |
| 3. | 10. Dezember 2023 | Nikolausfest |

- | | | |
|----|-------------------|------------------------------|
| 4. | 17. Dezember 2023 | Strausberger Weihnachtsmarkt |
|----|-------------------|------------------------------|

§ 2**Geltungsbereich**

- (1) Die in § 1 getroffenen Regelungen gelten nur für Verkaufsstellen in den Bereichen der Stadt Strausberg, die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 festgelegt sind.
- (2) Die Altstadt erstreckt sich innerhalb des in der Anlage 1 markierten Bereiches. Am 01. Mai 2023, am 03. Oktober 2023 und am 17. Dezember 2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen in der Altstadt zugelassen.
- (3) Der Bereich des Handelscentrums erstreckt sich innerhalb des in Anlage 2 markierten Bereiches. Am 10. Dezember 2023 und am 17. Dezember 2023 wird die Öffnung der Verkaufsstellen im Bereich des Handelscentrums zugelassen.

§ 3**Beschäftigung von Arbeitnehmern**

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmenden aufgrund dieser Verordnung sind insbesondere der § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes, das Arbeitsschutzgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

§ 4**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen
 - außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält
 - außerhalb des zugelassenen Bereiches offen hält
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 BbgLÖG in der geltenden Fassung mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 5**Inkrafttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

§ 6**Außerkräfttreten**

Diese ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Strausberg, den ...

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Widmungsverfügung

Nach § 6 Abs. 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.07.2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) erhält das Grundstück der Gemarkung Strausberg, Flurstück 279 der Flur 20 die Eigenschaft einer öffentlichen Straße und wird der Allgemeinheit für den öffentlichen Verkehr zur Verfügung gestellt.

Die Flurstücke bilden insgesamt die Verkehrsfläche „Lilienthalstraße“.

Festlegungen:

Die oben genannte Verkehrsfläche wird gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 Nr. 2 BbgStrG in die Straßengruppe der Gemeindestraßen - Ortsstraßen eingestuft. Träger der Straßenbaulast ist die Stadt Strausberg.

Der Lageplan einschließlich der Flurkarte aus denen die Lage der zur Widmung vorgesehenen Verkehrsfläche ersichtlich ist, liegen nach Bekanntgabe einen Monat wäh-

rend der Sprechzeiten in der Stadtverwaltung Strausberg, Hegermühlenstraße 58, Fachgruppe Tiefbau/ Grünflächen, Zimmer 3.13 jeweils dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Die Verfügung wird am Tag nach der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg, einzulegen.

Strausberg, den 09.03.2023

gez. Elke Stadeler
Bürgermeisterin

Stadt Strausberg



Kein amtlicher Katasternachweis.

Impressum AMTSBLATT für die Stadt Strausberg

Herausgeber: Stadt Strausberg, Die Bürgermeisterin, Hegermühlenstraße 58, 15344 Strausberg,

E-Mail: christian.pietsch@stadt-strausberg.de, Tel. 03341 381-138, Fax 03341 381-430

Redaktion: Herr Pietsch

Bezugsmöglichkeiten und Bedingungen: Das Amtsblatt für die Stadt Strausberg erscheint nach Bedarf in der Regel monatlich. Kostenlose Zustellung ohne Rechtsanspruch in alle erreichbaren Strausberger Haushalte. Das Amtsblatt kann kostenlos in der Stadtverwaltung Strausberg empfangen werden. Das Amtsblatt steht außerdem zum kostenlosen Herunterladen und Ausdrucken im Internet unter www.stadt-strausberg.de zur Verfügung.

Auflagenhöhe: 15.600 | Druck: Tastomat GmbH | Vertrieb: Märkisches Medienhaus GmbH & Co. KG

Redaktionsschluss: 23.09.2022